

Zuständige Stelle:

Stadtverwaltung Suhl
Ordnungs- und Bürgeramt
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl

Erklärung zum Standort des Fahrzeuges für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

(nur auszufüllen, wenn sich der Hauptwohnsitz oder Firmensitz nicht in der kreisfreien Stadt Suhl befindet)

Ich

Herr / Frau / Firma

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Land, PLZ, Wohnort: _____

erkläre wahrheitsgemäß, dass sich der Standort des unten beschriebenen Fahrzeuges aktuell in der kreisfreien Stadt Suhl befindet.

Standort des Fahrzeuges

Name, Vorname / Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Fahrzeug

Fahrzeugart, Hersteller: _____

Fahrzeug-
Identifizierungsnummer: _____

Mir ist bekannt, dass eine falsche Angabe zum Standort des Fahrzeuges eine strafrechtliche Handlung nach § 153 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt.

Ort, Datum_____
Unterschrift Antragsteller

Hinweise

Die kreisfreie Stadt Suhl darf nur Kurzzeitkennzeichen ausgeben, wenn der Hauptwohnsitz / Firmensitz in der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der kreisfreien Stadt Suhl begründet ist oder das Fahrzeug seinen Standort in der kreisfreien Stadt Suhl hat.

Der Standort ist grundsätzlich in einer wahrheitsgemäßen Erklärung nach diesem Muster anzugeben.

Rechtsgrundlagen

§ 42 Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, zu Probefahrten oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder dem Fahrzeug eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung erteilt ist,
2. gültige Nachweise über eine bestandene Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind, vorliegen,
3. eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht und
4. das Fahrzeug ein Kurzzeitkennzeichen führt.

§ 41 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Fahrzeug, dem nach § 10 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 außerhalb des Betriebszeitraums in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt. § 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Auf Antrag hat die Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsbehörde ein Kurzzeitkennzeichen nach den Absätzen 3 und 4 zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach Absatz 5 auszufertigen. Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens hat der Antragsteller der nach Satz 1 gewählten Behörde die folgenden Daten zur Erhebung und Speicherung in den Fahrzeugregistern mitzuteilen:

1. die Angaben über den Fahrzeughalter nach § 6 Absatz 1 Satz 2,
2. die Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 6 Absatz 5 Nummer 3 und das Datum, an dem der Versicherungsschutz endet, die Angaben über einen Empfangsbevollmächtigten nach § 6 Absatz 5 Nummer 4 und die Angaben über den regelmäßigen Standort des Fahrzeuges nach § 6 Absatz 5 Nummer 5,
3. die Fahrzeugdaten nach § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 3, die Daten zur Typgenehmigung oder Fahrzeug-Einzelgenehmigung unter entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 und 8 Satz 1 Nummer 2 sowie von § 16 Absatz 2 Satz 6 und
4. den Ablauf der Frist für die nächste Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind.

§ 75 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Behörde des Wohnorts des Antragstellers oder Betroffenen,
2. bei mehreren Wohnungen des Antragstellers oder Betroffenen die Behörde des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes,
3. mangels eines Wohnortes oder einer Hauptwohnung die Behörde des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen,
4. bei einer juristischen Person, einem Gewerbetreibenden und einem Selbstständigen mit festem Betriebsitz oder einer Behörde die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.